

37. Bedarf ein Kaufvertrag über das vom Eigentümer selbst zu schlagende Holz eines Waldgrundstücks der Genehmigung nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RWSl. S. 123)?

I. Zivilsenat. Urte. v. 11. Februar 1928 i. S. P. (Wekl.) w. Papierfabrik M.-GmbH. (Rl.). I 196/27.

- I. Landgericht Königsberg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach den Bestätigungsschreiben vom 4. April und 3. Mai 1918 kaufte die Ostdeutsche Handelsgesellschaft in S. von der Beklagten das sämtliche aus dem Waldgrundstück C. anfallende Papierholz in einer Mindestzopfstärke von 8 cm, abzunehmen im Walde durch einen Beauftragten der Käuferin. Im Oktober 1919 trat die Käuferin ihre Rechte aus dem Vertrag an die Klägerin ab. Im Dezember 1919 nahm der Förster Gh. als Beauftragter der Käuferin eine aufgearbeitete Menge von 1160 rm Holz im Walde ab und bezeichnete das Holz durch Hammerschlag. Geliefert sind hiervon nur etwa 320 rm. Mit der Klage verlangte die Klägerin u. a. zunächst die Lieferung des Restes von etwa 840 rm, dann aber, da unstrittig wurde, daß auf dem Waldgrundstück überhaupt kein Holz mehr stand, statt der Lieferung Schadensersatz im Betrage von 4050 G.M. Die Beklagte wandte u. a. ein, der Vertrag sei wegen Fehlens der behördlichen Genehmigung nach der Bundesratsbekanntmachung vom 15. März 1918 unwirksam.

Die Vorinstanzen entsprachen dem Klagantrag. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kaufvertrag, auf den die Klage gestützt ist, nicht der Genehmigung des Landrats bedurfte, die an sich für jede Vereinbarung über den Genuß von Erzeugnissen eines über fünf Hektar großen Grundstücks nach § 1 der Bekanntmachung vom 15. März 1918 in Verbindung mit Nr. 1 der preuß. AusfBest. vom 16. März 1918 (RWSl. S. 69) erforderlich ist. Allerdings soll dadurch, wie der Revision zuzugeben ist, jeder Genuß von Erzeugnissen eines Grundstücks getroffen werden, und auch die Veräußerung oder der Verkauf eines Wald-

bestandes zur Abholzung fällt darunter, wie der Senat in RÖZ. Bd. 109 S. 190 näher ausgeführt hat. Damals handelte es sich aber in der Hauptsache um einen Vertrag, nach dem der Käufer das Holz selbst schlagen, das Eigentum daran also unmittelbar mit der Trennung vom Grundstück erwerben sollte; und die Frage, ob der Zwang zur Genehmigung sich auch auf den Verkauf bereits geschlagenen Holzes erstrecken solle, ist ausdrücklich offen gelassen, dagegen die Folgerung abgelehnt worden, daß etwa Fruchtverkauf im regelmäßigen Wirtschaftsbetrieb der Genehmigung bedürfe. Nach dem hier maßgebenden Vertrag sollte das Holz, wenn es auch zur Zeit des Vertragschlusses noch nicht geschlagen war, von der Eigentümerin und Verkäuferin (der Beklagten) selbst vom Boden getrennt und dann erst der Käuferin zu Eigentum übertragen werden. Gegenstand dieses Vertrags ist nicht mehr der Genuß der Bodenerzeugnisse — des Holzes —, sondern das vom Waldeigentümer zulässigertweise geschlagene Holz selbst. Es kann nicht angenommen werden, daß die Bundesratsbekanntmachung den Eigentümer in seinen wirtschaftlichen Entschliessungen einengen wollte, wenn er selbst die Verfügung über die Trennung der Erzeugnisse behielt. Darauf könnten allerdings die Worte „Wald wird niedergeschlagen“ hindeuten, die sich sowohl in der amtlichen Begründung als auch in der preussischen Ausführungsverfügung vom 27. März 1918 zu § 3 der Bekanntmachung finden (vgl. Schlegelberger Kriegsbuch Bd. 8 S. 130 und 134). Indessen kann damit auch das Schlagen des Waldes durch den Käufer und Erwerber des Grund und Bodens gemeint sein. Jedenfalls gibt die Fassung der Bekanntmachung keinen Anhalt für eine so weitgehende Auslegung, bei der es kaum noch möglich wäre, die für den regelmäßigen Fruchtverkauf erforderliche Grenze zu ziehen. Der Kaufvertrag bedurfte hiernach nicht der Genehmigung des Landrats. . . .